

§ 132 ASchG Vollziehung

ASchG - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 132.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

- 1.hinsichtlich des § 63 Abs. 3, soweit er sich auf die Bescheinigung über die Verlässlichkeit bezieht, und des§ 63 Abs. 5 der Bundesminister für Inneres,
- 2.im Übrigen der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at